

Beschuldigter bzw. Angeklagter nicht gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen.

Adressaten der Beweisverbote sind die Untersuchungsorgane, der Staatsanwalt und das Gericht. Durch ein Beweisverbot wird diesen Organen untersagt,

- bestimmte Lebensvorgänge, die zum Gegenstand der Beweisführung in Beziehung stehen könnten, aufzuklären bzw. Beweis darüber zu führen (Beweisthemaverbot),
- sich unter bestimmten Umständen bei der Beweisführung über einen festzustellenden Sachverhalt bestimmter Beweismittel zu bedienen (Beweismittelverbot),
- bei der Beweisführung unerlaubte Methoden anzuwenden (Beweismethodenverbot).

Beweisthemaverbote

Bei diesen Beweisverboten gibt es zwei Gruppen:

1. den Ausschluß solcher Tatsachen aus dem Gegenstand der Beweisführung, bei denen überhaupt jede Strafverfolgung unzulässig ist, und

2. Staats- und Verwaltungsgeheimnisse, über die der Staat dem Geheimnisträger ausdrücklich eine Schweigepflicht auferlegt oder sie anerkannt hat und ihm noch keine Genehmigung zur Aussage darüber im Strafverfahren erteilt hat. Solange einem Geheimnisträger noch keine Aussagegenehmigung von seiner Vorgesetzten Dienststelle erteilt worden ist, dürfen ihn die Strafverfolgungsorgane nicht vernehmen. Dies ist die einzige Stelle in der Strafprozeßordnung, an der ausdrücklich ein Beweiserhebungsverbot formuliert worden ist.

Beispielsweise dürfen nach § 18 Abs. 3 GöV die Abgeordneten der örtlichen Organe wegen ihrer Abstimmung oder wegen ihrer Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nicht strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Für Volkstammerabgeordnete ergibt sich das Recht der unaufhebbaren Indemnität (die neben ihrer aufhebbaren Immunität besteht) aus Art. 60 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung, wonach den Abgeordneten aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen dürfen. Da Verfassung und Gesetz die Strafverfolgung von Abgeordneten wegen ihrer Indemnität verbieten, entfällt in diesen Fällen eine Beweisführung, es besteht insoweit ein Beweisthemaverbot.

Ein weiteres Beispiel ergibt sich aus der beweisrechtlichen Verwendung rechtskräftiger Urteile aus anderen Strafverfahren. Solange ein rechtskräftiges Strafurteil nicht durch einen Kassations- oder einen Wiederaufnahmeantrag angegriffen ist, dürfen die bindenden Feststellungen dieses Urteils nicht strafprozessual nachgeprüft werden. Wenn also ein Rückfalltatbestand eine frühere Verurteilung wegen Verbrechens zur Grundlage des Rückfalls macht und über ein erneutes Verbrechen in einem späteren Strafverfahren entschieden werden soll, dürfen die Urteilsfeststellungen des Vorprozesses nicht nachgeprüft werden. Was im Urteilstenor des Vorprozesses ausgesprochen wurde, muß ohne Nachprüfung hingenommen werden, um auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob die übernommene Feststellung aus dem Vorprozeß im Hinblick auf die neue Straftat rückfallbegründend i. S. des § 44 Abs. 2 StGB ist. In diesem Rahmen besteht also ebenfalls ein Beweisthemaverbot.

Die Verletzung der hier angeführten Beweisthemaverbote ist unheilbar und führt deshalb zur Unverwertbarkeit der Information, die aus der rechtswidrigen Beweiserhebung gewonnen wurde. Soweit das Urteil auf einer solchen Verletzung beruht, kann es mit einem Rechtsmittel oder mit einem Kassationsantrag angefochten werden.

Beweismittelverbote

Diese Verbote untersagen die Benutzung unzulässiger Beweismittel zur Aufklärung von eigentlich aufklärbaren Sachverhalten. Das Beweisthema darf und soll hier aufgeklärt werden, aber mit prozessual zulässigen Beweismitteln. Ein unzulässiges Beweismittel wäre z. B. die Aussage eines Zeugen, der Angehöriger des Beschuldigten ist und der vernommen wurde, ohne zuvor über sein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 26 Abs. 2 StPO belehrt worden zu sein. Be-

trifft das keine nach dem Strafgesetz anzeigepflichtige Straftat, dann darf die Aussage zwar nicht als Beweismittel verwertet werden. Jedoch kann der Mangel behoben werden, wenn dieser Zeuge bei nachträglicher Belehrung auf sein Aussageverweigerungsrecht verzichtet und zu Protokoll erklärt, daß er auch bei vorheriger Belehrung dasselbe ausgesagt hätte. Allerdings sollte wegen der gesetzwidrig unterlassenen Belehrung eine Gerichtskritik ergehen.

Komplizierter ist der Fall, wenn der Zeuge nach einer nachträglichen Belehrung nicht auf sein Aussageverweigerungsrecht verzichtet und der Vernehmende erst durch die unzulässige Aussage Kenntnis von der Existenz eines anderen Zeugen oder eines materiellen Beweismittels erhielt. Die unzulässige Aussage darf strafprozessual nicht verwertet werden, d. h. sie darf z. B. nicht als Vorhalt bei einer Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung benutzt werden. Das Beweismittelverbot betrifft aber nur die prozeßwidrig entstandene Zeugenaussage. Das Wissen, das der Vernehmende erlangt hat, ist prozessual nicht verwertbar und wird nicht zum Beweismittel, denn er ist kein Zeuge. Selbständige Beweismittel sind jedoch die Aussage desjenigen Zeugen, von dessen Existenz der Vernehmende erfuhr, oder der nunmehr aufgefundene Beweisgegenstand und das dazu abgegebene Sachverständigengutachten. Sie sind prozeßordnungsgemäß eingeführt und daher zulässige Beweismittel.

Die Strafprozeßordnung legt eine Belehrungspflicht des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts und des Gerichts über das Aussageverweigerungsrecht des mit dem Beschuldigten bzw. Angeklagten nahe verwandten Zeugen fest (§ 26 Abs. 2 StPO). Eine gleiche oder ähnliche Bestimmung fehlt aber in § 27 StPO. Hier wird vorausgesetzt, daß die Geistlichen, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker, Hebammen und deren Mitarbeiter sowie die Abgeordneten (§ 27 Abs. 3 StPO) sowohl ihre Schweigepflicht als auch Voraussetzungen und Grenzen ihres Aussageverweigerungsrechts kennen und daher selbst entscheiden, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen. Ihre Nichtbelehrung macht also ihre Zeugenaussage nicht zum unzulässigen Beweismittel und bewirkt kein Beweismittelverbot. Eine gesetzliche Belehrungspflicht besteht auch nicht hinsichtlich des Aussageverweigerungsrechts desjenigen Zeugen, der befürchten muß, sich selbst oder seine nichtbeschuldigten Angehörigen mit seiner Aussage der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen (§ 27 Abs. 4 StPO). Dem Vernehmenden ist es allerdings nicht verboten, die Belehrung zu erteilen.

Der Zeuge, der in Unkenntnis seines auf der Gefahr der Selbst- oder Angehörigenbelastung begründeten begrenzten Aussageverweigerungsrechts aussagt (§ 27 Abs. 4 StPO), könnte sich dabei in einer psychischen Zwangslage befinden. Er würde sich eventuell einer Straftat schuldig bekennen, wenn er die Wahrheit sagt. Gerade das könnte ihn veranlassen, unvollständig oder falsch auf die ihm gestellten Fragen zu antworten. Die Feststellung der Wahrheit wäre dadurch gefährdet. Spätestens wenn das erkannt wird, sollte dieser Zeuge über sein begrenztes Aussageverweigerungsrecht belehrt werden.

Beweismethodenverbote

Diese Verbote betreffen unzulässige Beweismethoden, z. B. bei Vernehmungen oder bei der Erarbeitung von materiellen Beweismitteln. Das soll hier an dem Wechsel der prozessualen Rechtsposition vom Mitbeschuldigten zum Zeugen erläutert werden: Wenn an einer Straftat mehrere Personen als Täter oder Teilnehmer mitgewirkt haben, ergibt sich ihre Rechtsposition als Beschuldigte oder Mitbeschuldigte aus der materiellrechtlichen Tatsache ihrer sachlichen Beziehung zu der von ihnen begangenen Straftat. Diese Stellung behalten sie unabhängig davon, ob von vornherein in einem einheitlichen Verfahren oder nach späterer Verbindung vorher noch gesonderter Verfahren oder nach Trennung eines vorher noch verbundenen Verfahrens verhandelt wurde. Diese unterschiedlichen prozessualen Arrangements ändern nichts daran, daß die (in einem gemeinsamen oder in getrennten Verfahren) wegen ihrer sachlichen Beziehung zur gleichen